

I. Name, Tätigkeitsgebiet

§ 1 [Name, Tätigkeitsbereich]

1. Der Ortsverein umfasst den Bereich Stuttgart-Feuerbach. Er ist deckungsgleich mit dem Stadtbezirk Stuttgart-Feuerbach.
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Stuttgart-Feuerbach.

II. Organe des Ortsvereins

§ 2 [Aufzählung der Organe]

Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand!

§ 3 [Aufgaben der Mitgliederversammlung]

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisorinnen und Revisoren, der Delegierten zur Kreisdelegiertenkonferenz und der Vertreterinnen und Vertreter im Bezirksbeirat. Eine weitere Aufgabe ist die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschlüssen.

§ 4 [Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung]

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Quartal, auf Beschluss des Vorstandes auch öfters einberufen. Sie ist öffentlich. Der Vorstand kann Teile der Mitgliederversammlung für nicht-öffentlich erklären.
2. Auf Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Wenn auf der Mitgliederversammlung Wahlen stattfinden, ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten sowie in der Einladung der Gegenstand der Wahl anzugeben.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Während eines Wahlganges darf keine Kandidatin und kein Kandidat für diesen Wahlgang die Versammlung leiten.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nichts anderes bestimmt ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand verbindlich.
7. Jedes Ortsvereinsmitglied kann in einer Mitgliederversammlung Anträge stellen.
8. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

9. Es wird ein Protokoll geführt. In dem Protokoll stehen mindestens die Namen der Anwesenden, die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen, die Texte von Anträgen über die abgestimmt wurde, sowie ausdrücklich zu Protokoll gegebene Aussagen.

§ 5 [Jahreshauptversammlung]

1. Einmal im Jahr findet die Jahreshauptversammlung statt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
2. In der Jahreshauptversammlung finden die ordentlichen Wahlen und die Entlastung des Vorstandes statt. Siehe auch § 7(1).

§ 6 [Ortsvereinsvorstand]

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins. Er entscheidet über die Anträge zur Mitgliedschaft.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - der bzw. dem Vorsitzenden,
 - bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Kassiererin bzw. dem Kassierer,
 - eventuell der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
 - Beisitzerinnen und Beisitzern.

Der Vorstand kann eine der Beisitzerinnen oder einen der Beisitzer als Schriftführer(in) bestimmen, wenn die Jahreshauptversammlung keine(n) Schriftführer(in) gewählt hat.

3. Die Anzahl der Beisitzerinnen und Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festgelegt.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Seine Sitzungen sind mitgliederöffentlich. Ortsvereinsmitgliedern und zugelassenen SPD-Mitgliedern soll Rederecht eingeräumt werden. Auf Beschluss des Vorstandes können auch Personen, die nicht dem Ortsverein angehören, zu den Sitzungen zugelassen werden.
5. Der Ortsvereinsvorstand legt die Aufgabengebiete der Vorstandsmitglieder fest.
6. Der Vorstand tagt in der Regel einmal im Monat. Es ist nach Möglichkeit schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einzuladen.
7. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll erhalten alle Vorstandsmitglieder. Ortsvereinsmitglieder haben das Recht auf Einsichtnahme.

§ 7 [Wahlen]

1. Der Vorstand, die Revisorinnen und Revisoren sowie die Delegierten zur Kreisdelegiertenkonferenz werden in der Jahreshauptversammlung für höchstens zwei Jahre gewählt.
2. Notwendige Nachwahlen während des Geschäftsjahres finden in einer Mitgliederversammlung statt. Die Vorschriften für die Wahlen auf den Jahreshauptversammlungen sind, wie in den folgenden Absätzen aufgeführt, anzuwenden.
3. Für jede Wahl wird eine Wahlkommission gebildet. Keine Kandidatin und kein Kandidat darf ihr angehören.
4. Die Personenwahlen sind geheim durchzuführen.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander

werden gewählt:

- die bzw. der Vorsitzende,
 - die stellvertretenden Vorsitzenden in besonderen Wahlgängen,
 - die Kassiererin bzw. der Kassierer,
 - eventuell die Schriftführerin bzw. der Schriftführer,
 - die Beisitzerinnen und Beisitzer.
6. Die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten sind zu beachten.
 7. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei.

§8 [Revision]

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisor(inn)en gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter(innen) der Partei sein.
2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung über das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.

III Schlussbestimmungen

§9 [Änderung der Satzung]

Änderungen dieser Satzung können nur mit einer Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.